

VERFAHRENSANWEISUNG

TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG RINDER – BIO

Zweck	<p>Grundsätzlich ist in der biologischen Produktion die Anbindung der Tiere untersagt. Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben unter Erfüllung spezifischer Voraussetzungen und der Einhaltung bestimmter Bedingungen temporär angebinden werden.</p> <p>Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>ABKÜRZUNGEN..... 1</p> <p>BEGRIFFE..... 2</p> <p>VERFAHREN 2</p> <p>1 EU-QuaDG..... 2</p> <p>2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften..... 2</p> <p>3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen 5</p> <p>4 Verwaltungsablauf 5</p> <p>5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und der Kontrollergebnisse..... 10</p> <p>6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle..... 11</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
Gültig ab	01.01.2023

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Überarbeitung aufgrund der Berücksichtigung der gleichzeitigen bzw. nicht-gleichzeitigen Umstellung von Betrieben

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument:innenschutz
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF)
GVE	Großvieheinheit
idgF	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle

Abkürzung	Bezeichnung
KV	Kontrollvertrag
LH	Landeshauptmann/-frau
Pkt.	Punkt
U	Unternehmer:in
VIS	Verbraucher:innengesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013 idgF)

BEGRIFFE

Betrieb (VIS: „rechtliche Einheit“)	„alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, [...], betrieben werden“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848)
Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 [...]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Servicestelle	In Bezug auf das Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern und in Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria. Die Servicestelle hat für die:den U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung im VIS. Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein.
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften

Die Behördenzuständigkeit (siehe L_0001) richtet sich nach dem Sitz von der:dem U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich das Stallgebäude, in dem die Tiere temporär angebunden werden, befindet. Der Sitz von der:dem U und das Stallgebäude müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die U muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Jede:r U, die:der Rinder in temporärer Anbindung¹ gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 halten möchte, unabhängig davon wo ihre:seine Tiere temporär angebunden werden sollen (z. B. Anbindehaltung auf dem Heimbetrieb, dem Almbetrieb oder der Gemeinschaftsalm), muss eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einholen:

- Betriebe, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden, müssen innerhalb 1 Monats nach dem Datum des KV-Abschlusses zwecks Einholung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen.
- Bereits zertifizierte Betriebe (unabhängig davon, ob bereits Rinder am Betrieb vorhanden), die neu (oder wieder) mit der Anbindehaltung beginnen, dürfen Rinder erst bei Vorliegen einer zustimmenden Genehmigung in temporärer Anbindung halten.

Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass die zuständigen Behörden genehmigen können, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere, d. h. Tiere unter sechs Monaten) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. Die nationale Umsetzung der spezifischen Anforderungen an den Zugang zu Freigelände und Weide für die temporäre Anbindehaltung ist im [Runderlass des BMSGPK, Geschäftszahl: 2021-0.151.159, vom 17.03.2021](#) unter Haltungsform C festgelegt.

Davon unbenommen und daher nicht genehmigungspflichtig ist die zeitlich begrenzte, aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigte Anbindung einzelner Tiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848. Dies betrifft im Gegensatz zu einer regulären temporären Anbindehaltung¹ und unbeschadet der relevanten nationalen oder EU-Rechtsvorschriften² **das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Anbinden einzelner Tiere:**

- nur während der Durchführung von tiergesundheitlichen/veterinärmedizinischen Maßnahmen (z. B. während der Klauenpflege, der Untersuchung, der Impfung, der Behandlung (z. B. Verabreichungen aufgrund parasitärer Ereignisse, Geburtskomplikationen), eines Eingriffs) oder
- nur während der Durchführung tierärztlicher Untersuchungen und Behandlungen oder
- für den Behandlungszeitraum laut tierärztlicher Bestätigung unter Einhaltung der darin definierten zeitlichen Befristung

und unterliegt nicht der Genehmigungspflicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848.

Ebenso nicht der Genehmigungspflicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 unterliegt im Gegensatz zu einer regulären temporären Anbindehaltung¹ und unbeschadet der relevanten nationalen oder EU-Rechtsvorschriften² **das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß**

begrenzte Anbinden einzelner Tiere nur während der Durchführung von tierhaltungsrelevanten Arbeitsschritten, welche ein kurzfristiges Anbinden des Tieres erfordern (z. B. während des Fütterns, des Melkens, des Pflegens, des Reinigens, des Belegens, des Abkalbens, des Wiegens, des Beförderns, des Schlachtens).

Die der Genehmigung zu Grunde liegende Voraussetzung, dass es am Betrieb nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, wurde in Österreich mit dem [Runderlass des BMSGPK, Geschäftszahl: 2020-0.799.635, vom 28.12.2020](#) spezifiziert: Der Regelung zugrunde liegt ein Milchviehbetrieb oder Mutterkühe mit Nachzucht bzw. Nachkommenschaft haltender Betrieb

¹ Haltungsform, bei der das Tier regulär einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

² insbesondere Richtlinie 2008/119/EG, VO (EG) Nr. 1/2005, VO (EG) Nr. 1099/2009, Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF), Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF), Tiertransportgesetz (BGBl. I Nr. 54/2007 idgF)

oder ein Betrieb, der im üblichen Jahresablauf³ mindestens zwei Tierkategorien hält. Die für diese Betriebstypen geltende maximale Rinder-GVE-Zahl von 35 am Betrieb (im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres) gilt nicht für die alleinige Haltung einer Tierkategorie, wie z. B. von Milchkühen oder männlichen, über zwei Jahre alten Masttieren. Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl auf 20 am Betrieb (im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres).

Hinweis zu Kälbern:

Mit dem Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF) wurde die Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern umgesetzt. Basierend auf dem Tierschutzgesetz wurde mit der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF), die u. a. die Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern regelt, das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis zu einem Alter von sechs Monaten) verordnet. Die Genehmigung der Anbindehaltung von Kälbern ist daher ausgeschlossen.

Hinweis zum Tierschutz:

Bei der temporären Anbindehaltung von Rindern sind insbesondere die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF), der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sowie die Bedingungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 einzuhalten.

Folgende relevante Vorschriften gemäß 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sind insbesondere zu beachten:

4.2.1. Anbindehaltung

Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32,00 cm hoch sein. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42,00 cm hoch sein. Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.

Bei Anbindehaltung betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht	Standlänge*	Standlänge*	Standbreite
	Kurzstand	Mittellangstand	
bis 300 kg	130,00 cm	160,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	150,00 cm	185,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	165,00 cm	200,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	175,00 cm	210,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	185,00 cm	220,00 cm	125,00 cm

* Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

³ Bei Betrieben, bei denen sich üblicherweise unterjährig die Anzahl der Tierkategorien ändert: Wenn sich zum Antragszeitpunkt eine Tierkategorie am Betrieb befindet, jedoch im üblichen Jahresablauf mehr als eine Tierkategorie gehalten wird, so sind (alle) diese Tierkategorien für die Regelung zu berücksichtigen.

3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittlung via VIS zu stellen. Im Zuge des Verfahrens werden je nach Verfahrensstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisch von VIS vorgenommen:

Verfahrensstand	VIS Status	elektronische Benachrichtigung an		
		LH	KSt	U [#]
Antrag gestellt	beantragt	☒	☒	
Antrag zurückgezogen	zurückgezogen	☒	☒	
Antragsergänzung/-korrektur beauftragt	unvollständig		☒	☒
Antragsergänzung/-korrektur durchgeführt	beantragt	☒	☒	
Entscheidung über Antrag eingetragen	bestätigt oder abgelehnt		☒	☒

4 Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Der:Die U kann nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung, den Antrag jederzeit in VIS zurückziehen. Die verantwortliche Kontrollstelle als auch die zuständige Behörde werden via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung automatisch benachrichtigt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start	U beabsichtigt Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern via VIS zu stellen	U
	* = <u>Wenn</u> ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung via VIS anfordert: U bei Antragstellung via VIS unterstützen	Service-stelle
4.1	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Antrag via VIS übermitteln</i> <ul style="list-style-type: none"> o <i>Betriebe, die sich in der Umstellung befinden: spätestens 1 Monat⁵ nach Datum des KV-Abschlusses</i> o <i>Betriebe, die bereits zertifiziert sind (unabhängig davon, ob bereits Rinder am Betrieb vorhanden): zeitgerecht vor Beginn der</i> 	U*

[#] falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde und die Einwilligung über den Erhalt von Benachrichtigungen über den Verlauf des Antrages vorliegt

⁵ Bei Nicht-Einhaltung der Verbesserungsmaßnahme zur Einbringung eines Antrages auf Genehmigung der temporären Anbindehaltung innerhalb der von der Kontrollstelle gesetzten Frist (1 Monat) informiert die Kontrollstelle den betroffenen Betrieb über die Meldung des Sachverhaltes an die:den zuständige:n LH, die:der aufgrund des gemeldeten Verstoßes ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet (siehe MK_0006).

<i>temporären Anbindehaltung (Genehmigung muss bei Beginn der temporären Anbindehaltung vorliegen)</i>		
4.2	- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die:den zuständige:n LH und an die verantwortliche Kontrollstelle über gestellten (oder geänderten oder weitergeleiteten) Antrag</i>	<i>VIS</i>
4.3	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags feststellen und darin getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen: <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung des Antrags via VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit Punkt 4.2; o <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[#] und weiter mit Punkt 4.4; o <u>wenn</u> der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.12 lit. b); o <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.6. 	<i>LH</i>
4.4	- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 4.5</i>	<i>VIS</i>
4.5	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen via VIS durchführen:</i> <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 4.2; o <u>wenn</u> nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.12 lit. b) 	<i>U*</i>
4.6	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wenn</u> Angaben insbesondere des Antragsabschnittes „Betriebsbezogene Angaben“ nicht konform sind, <u>dann</u> U mit Verbesserung inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[#] und weiter mit Punkt 4.4; - Bestätigung der KSt über Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere bei Umstellungsbetrieben <ul style="list-style-type: none"> o keine Maßnahme gemäß <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmenkatalog MK_0005 (C.3.1.22, C.3.1.23, C.3.1.25, C.3.1.27.b und C.3.1.27.c) und ▪ Maßnahmenkatalog MK_0006 (II.2.1) besteht sowie <ul style="list-style-type: none"> o in den von den oben genannten Maßnahmen umfassten Bestimmungen 	<i>LH</i>

[#] wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

[#] wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

- keine Frist zur Durchführung einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes besteht und
- alle Überprüfungen zur nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchgeführt wurden

einholen und weiter mit [Punkt 4.7](#).

<p>Bereits zertifizierter Betrieb möchte mit Anbindehaltung beginnen: Kontrolle durchführen und Auskunft an LH umgehend, längstens 3 Monate ab Antragsdatum, erteilen:</p> <p>4.7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Kontrolle innerhalb der Frist des Auskunftersuchens abgeschlossen: abschließende schriftliche Erklärung, ob die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden und die Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH übermitteln und weiter mit Punkt 4.12 - Falls Kontrolle nicht innerhalb der Frist des Auskunftersuchens abgeschlossen: weiter mit Punkt 4.12 lit. b) 	<p>Betrieb mit Produktionszweig Rinderhaltung befindet sich in Umstellung auf die biologische Produktion: Erstkontrolle durchführen und Auskunft an LH binnen 15 Monaten ab Datum des KV-Abschlusses erteilen: KSt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Erstkontrolle ergibt, dass die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden: abschließende schriftliche Erklärung, dass die Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH umgehend nach Feststellung übermitteln und weiter mit Punkt 4.12 lit. a) - Falls die Erstkontrolle ergibt, dass die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten werden: Maßnahmensetzung(en) durchführen und umgehend Information an LH, dass Erstkontrolle nicht diesbzgl. positiv abgeschlossen inkl. Angabe der vergebene(n) Verbesserungsmaßnahme(n) und der gesetzten Frist, welche eine Auskunft an die:den LH über die Überprüfung der Herstellung des verordnungskonformen Zustandes binnen 15 Monaten ab Datum des KV-Abschlusses ermöglicht, und weiter mit Punkt 4.8 KSt
<p>[kein Schritt vorgesehen]</p> <p>4.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> - U auf die durch die KSt vergeben(e) Verbesserungsmaßnahme(n) und gesetzte Frist via VIS-Kommentar oder schriftlich LH

<p>[kein Schritt vorgesehen]</p> <p>4.9</p> <p>[kein Schritt vorgesehen]</p> <p>4.10</p>	<p>(Vermerk der Referenz des Schreibens via VIS-Kommentar) hinweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse an U über Kommentareintrag in VIS</i> - <i>Herstellung des verordnungskonformen Zustandes innerhalb der gesetzten Frist durchführen und an KSt zwecks Überprüfung mitteilen</i> <p style="text-align: right;">VIS</p> <p style="text-align: right;">U</p>
<p>[kein Schritt vorgesehen]</p> <p>4.11</p>	<p>Auskunft auf Basis der durchgeführten Überprüfung binnen 15 Monaten ab Datum des KV-Abschlusses an LH erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn im Zuge der Überprüfung die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes festgestellt wird: abschließende schriftliche Erklärung, dass die Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH umgehend nach Feststellung übermitteln und weiter mit Punkt 4.12 lit. a) - Wenn im Zuge der Überprüfung die nachweisliche, fristgerechte Herstellung des verordnungskonformen Zustandes nicht festgestellt wird: abschließende schriftliche Erklärung, dass die Genehmigung der temporären Anbindehaltung nicht gerechtfertigt ist, der:dem LH übermitteln (entspricht Meldung gemäß Maßnahmenkatalog MK_0005) und weiter mit Punkt 4.12 lit. b) <p style="text-align: right;">KSt</p>
<p>- Entscheidung treffen:</p> <p>a) <u>falls</u> dem Antrag stattzugeben ist: zustimmenden, unbefristeten Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Hinweis, dass der</p> <p>4.12</p>	<p>- Entscheidung treffen:</p> <p>a) <u>falls</u> dem Antrag stattzugeben ist: zustimmenden, unbefristeten Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Hinweis, dass der Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat</p> <p style="text-align: right;">LH</p>

<p>Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist.</p> <p>b) <u>falls</u> dem Antrag nicht stattzugeben ist: abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und insbesondere Parteiengehör wahren.</p>	<p>und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist.</p> <p>b) <u>falls</u> dem Antrag nicht stattzugeben ist: abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Hinweis auf die bereits gesetzte Maßnahme der Kontrollstelle hinsichtlich der Untersagung der Vermarktung in Bezug auf die biologische Produktion aller Rinder und deren Erzeugungen bis zur Herstellung des verordnungskonformen Zustands und insbesondere Parteiengehör wahren.</p>
<p>4.13 - Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U)</p>	<p>LH</p>
<p>4.14 - <u>Wenn</u> stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS auf „bestätigt“ setzen (Geschäftszahl, Datum des stattgebenden Bescheids, keine Befristung)</p> <p>- <u>Wenn</u> nicht stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG normierten 4-wöchigen Beschwerdefrist auf „abgelehnt“ setzen (Geschäftszahl)</p>	<p>LH</p>
<p>4.15 - <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Statuseintrag in VIS</i></p>	<p>VIS</p>
<p>4.16 - <i>Bescheid für Kontrollen vor Ort bereithalten</i></p>	<p>U</p>
<p>4.17 - Zertifikat nach Vorliegen des stattgebenden Bescheids und unter Berücksichtigung der Umstellungszeit ausstellen bzw. aktualisieren</p> <p>Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen (siehe Kapitel 6)</p>	<p>KSt</p>
<p>4.18 - <i>Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in stattgegebene (= VIS-Status: „bestätigt“) und nicht stattgegebene (= VIS-Status: „abgelehnt“) Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an LH und AGES-GSt weiterleiten</i></p>	<p>VIS</p>

5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und der Kontroll- ergebnisse

Im Antrag muss angeführt sein, dass eine Genehmigung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 für die temporäre Anbindehaltung von Rindern älter als 6 Monate beantragt wird, da die Ausnahme lediglich für Rinder (Hausrind ‚*bos taurus*‘) in Anspruch genommen werden kann und nicht für andere rinderartige Tiere (z. B. Zebus, Wasserbüffel, Bison etc.) oder andere Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen etc.).

Im Antrag müssen folgende betriebsbezogene Angaben angeführt werden:

- **Betriebstyp:**
Es sind die am Betrieb befindlichen Tierkategorien betreffend Rinder (Hausrind ‚*bos taurus*‘) auf Basis der Unterteilung des [Runderlasses des BMSGPK, Geschäftszahl: 2020-0.799.635, vom 28.12.2020](#) anzugeben, wobei alle Kombinationen möglich sind, außer die alleinige Auswahl der Tierkategorie „Rinder < 1/2 Jahr“, da nach den rechtlichen Bestimmungen die Anbindehaltung von Kälbern verboten ist ([siehe „Hinweis zu Kälbern“ unter Kapitel 2 dieser Verfahrensanweisung](#)). Diese Angabe ist lediglich zur Bestimmung der anzuwendenden Rinder-GVE-Bestandsobergrenze maßgeblich. Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich im üblichen Jahresablauf am Betrieb befindet und nicht auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich am Tag des Antrags am Betrieb befindet.
- **Bestätigung der Einhaltung der Rinder-GVE-Bestandsobergrenze und der Nicht-Möglichkeit der verhaltensbedürfnisgerechten Gruppenhaltung als Begründung für die betriebliche Notwendigkeit der temporären Anbindehaltung:**
Es muss die Bestätigung durch den:die U vorliegen, dass in Abhängigkeit der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Tierkategorien die Rinder-GVE-Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungsform) bei Vorhandensein einer einzigen Tierkategorie maximal 20 Rinder-GVE oder bei Vorhandensein von zwei oder von drei Tierkategorien maximal 35 Rinder-GVE im Durchschnitt des Kalenderjahres beträgt und dass eine verhaltensbedürfnisgerechte Gruppenhaltung nicht möglich ist.
- **Bestätigung der Einhaltung der Betriebshöchstgrenze:**
Es muss die Bestätigung durch den:die U vorliegen, dass nie mehr als höchstens 50 Stück Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten) am Betrieb gehalten werden. Diese Höchstgrenze ist auf Ebene des Betriebs, der alle Produktionseinheiten (biologische Produktionseinheiten und Produktionseinheiten in Umstellung und nicht-biologische Produktionseinheiten) umfasst, einzuhalten.
- **Bestätigung des Zugangs zu Freigelände:**
Es müssen die folgenden der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen durch den:die U bestätigt sein:
 - Die temporär angebondenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland. (Anmerkung: Das Weideerfordernis richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.)
 - Die temporär angebondenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden nicht möglich ist.
 - Die gemäß Anhang I der VO (EU) 2020/464 geforderten Mindestauslaufflächen werden eingehalten.
- **Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:**
Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag sind von dem:der Antragsteller:in zu bestätigen.

Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle über die Konformität in Bezug auf die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Zum Nachweis der Erfüllung bzw. der Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen in Bezug auf die betrieblichen Gegebenheiten müssen für den Antrag folgende Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle vorliegen, wodurch bestätigt wurde, dass

- die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen {siehe Sachverhalte gemäß Maßnahmenkatalog MK_0005 (C.3.1.22, C.3.1.23, C.3.1.25, C.3.1.27.b und C.3.1.27c) und Maßnahmenkatalog MK_0006 (II.2.1)} eingehalten werden und
- insbesondere bei Umstellungsbetrieben in den von den oben genannten Maßnahmen umfassten Bestimmungen
 - keine Frist zur Durchführung einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes besteht und
 - alle Überprüfungen zur nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchgeführt wurden.

Das Vorliegen der Bestätigung der verantwortlichen Kontrollstelle wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die:den LH eingeholt.

6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle

Die Kontrolle der temporären Anbindehaltung und daraus resultierende Meldungen an die Zahlstelle aufgrund gesetzter Maßnahmen bei Vorliegen von Abweichungen sind im Runderlass des BMSGPK, Geschäftszahl: 2022-0.272.544, vom 20.04.2022 geregelt. Verstöße inkl. Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK_0002, MK_0005 und MK_0006 abgebildet. Eine am Betrieb vorliegende temporäre Anbindehaltung von ausschließlich Zuchtstieren und von keinen weiteren Rindern erfordert keinen Antrag.

AUFZEICHNUNGEN

- Antragspunkt (Standort: VIS)
- Antrag und Bescheid (Standort: LH, U)
- Abschließende Erklärung gemäß Punkt 4.7 bzw. 4.11 (Standort: LH, KSt)
- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- MK_0002: Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG
- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41(4) der VO (EU) 2018/848
- MK_0006: Maßnahmenkatalog der an den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- VA_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625
- der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: Rechtsinformationssystem
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: EUR-Lex

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	12.10.2022	24.10.2022		
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

UNGÜLTIG